

# RS Vfgh 2001/11/26 B1444/00

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.11.2001

## Index

43 Wehrrecht

43/01 Wehrrecht allgemein

## Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

BDG 1979 §43 Abs2

HeeresdisziplinarG

## Leitsatz

Verletzung im Gleichheitsrecht durch mangelhafte Bescheidbegründung in Form eines bloßen Verweises auf eine frühere Berufungsentscheidung in einem Disziplinarverfahren eines Bediensteten des Bundesheeres betreffend eine strafgerichtliche Verurteilung wegen übler Nachrede

## Rechtssatz

Die Begründung der Berufungskommission für ihre mit der vorliegenden Beschwerde bekämpfte Entscheidung erschöpft sich in dem Hinweis, dass die in der Berufung geltend gemachten Einwände bereits im Rahmen der gegen den (ersten) Verhandlungsbeschluss der Disziplinarkommission vom 21.09.99 eingebrachten Berufung inhaltsgleich geltend gemacht und von der Berufungskommission in der damals ergangenen Berufungsentscheidung vom 20.12.99 ausführlich behandelt und als nicht zutreffend erkannt worden seien. Zur Vermeidung von Wiederholungen werde auf die Begründung der vorgenannten Berufungsentscheidung verwiesen.

## Entscheidungstexte

- B 1444/00  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 26.11.2001 B 1444/00

## Schlagworte

Bescheidbegründung, Dienstrecht, Disziplinarrecht, Militärrecht, Heeresdisziplinarrecht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2001:B1444.2000

## Dokumentnummer

JFR\_09988874\_00B01444\_2\_01

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)